

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 503/88 - 3.4.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 106 275.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 049 345

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung und Anordnung zum Kalibrieren
Title of invention: einer Gasmessanlage
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G01N 33/00, G01N 37/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 14. Dezember 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Auergesellschaft GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant : Drägerwerk AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

Art. 111 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf des europäischen Patents auf Veranlassung
des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 503/88 - 3.4.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 14. Dezember 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Drägerwerk AG
Moislinger Allee 53/55
Postfach 13 39
D - 2400 Lübeck

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

AUERGESELLSCHAFT GMBH
Thiemannstraße 1
D - 1000 Berlin 44

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 13. September 1988,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 049 345 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Lederer

Mitglieder: E. Turrini

C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. In ihrer Entscheidung vom 13. September 1988 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent 0 049 345 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechender) unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und die Zurückweisung, d. h. den Widerruf des erteilten Patents in vollem Umfang zu beschließen. Die Begründung der Beschwerde ist rechtzeitig eingegangen.
- III. Mit Schreiben vom 20. November 1989 hat die Patentinhaberin mitgeteilt, daß sie an einer Aufrechterhaltung des Patents nicht mehr interessiert sei und dies hiermit zurückziehe.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Patentinhaberin erklärt in ihrem Schreiben vom 20. November 1989, daß sie an einer Aufrechterhaltung des Patents nicht interessiert sei und dies zurückziehe. Die Beschwerdekammer interpretiert diese Erklärung in dem Sinne, daß sie als ein Antrag auf Widerruf des Patents anzusehen ist. Die Beschwerdekammer hat daher in Anlehnung an die in der Entscheidung T 237/86 (Abl. EPA 1988, 261) angegebenen Grundsätze im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 111 (1) EPÜ entschieden, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent Nr. 0 049 345 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Beer

K. Lederer